Gemeinschaftliche Forderung und Gesamtforderung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
– der Juristischen Fakultät der –
Universität Breslau vorgelegt von

HERBERT HUNGER
Referendar.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Breslau 1913
Druck: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstraße 49.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Leonhard.
Korreferent: Professor Dr. Fischer.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543108_0073

Inhalts=Verzeichnis.

Seite:

Einleitung 9

I. KAPITEL.

Wie unterscheidet sich die gemeinschaftliche Forderung von der Gesamtforderung hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion?

§ 1. Römisches Recht 10
§ 2. Gemeines Recht 22
§ 3. Bürgerliches Gesetzbuch 23

II. KAPITEL.

Wie unterscheidet sich die gemeinschaftliche Forderung von der Gesamtforderung hinsichtlich der zivilrechtlichen Wirkungen?

§ 4. Erfüllung, Erfüllungssurrogate, Erfüllungsversprechen 26
§ 5. Erlass, Vergleich, Schuldübernahme 30
§ 6. Annahmeverzug 32
§ 7. Kündigung, alternatives Schuldverhältnis 35
§ 8. Konfusion und andre Tatsachen 36
§ 9. Verhältnis der Gläubiger untereinander 37

III. KAPITEL.

Wie unterscheidet sich die gemeinschaftliche Forderung von der Gesamtforderung in Ansehung der prozessrechtlichen Wirkungen?

§ 10. Worauf sind Klageantrag und Urteil zu richten . . 38
§ 11. Klageerhebung 39
§ 12. Rechtskräftiges Urteil 42

Literatur-Verzeichnis.

Arndts: Lehrbuch der Pandekten, 12. Aufl.

Baron: Lehrbuch der Pandekten, 6. Aufl.

Binder: Korrealobligationen, 1899.

Brinz: Lehrbuch der Pandekten, 2. Aufl.

Burckhard in Glücks Pandekten, Ergänzungen, Buch 39/40. 3. Teil.

Dambitsch, Ludwig: Entsteht aus dem Versprechen der Leistung an einen Dritten nach § 335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gesamtgläubigerverhältnis? 1897.

Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reiches und Preussens, I. Abteilung: Allgemeine Lehren, 3. Aufl., 1905.

Eck-Leonhard: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. und 2. Auflage, 1898—1904, Bd. I.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, Bd. I, 4, 5. Aufl., 1910.

Hellwig: Anspruch und Klagrecht, 1900.

Keller: Litiskontestation und Urteil, 1827.

Leonhard: Institutionen des römischen Rechts, 1894.

Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse, 3. Aufl., 1908.

Planck: Kommentar zum BGB., Bd. II, 2. Aufl., 1907.

Protokolle, Bd. I,

Ribbentrop: Zur Lehre von den Korrealobligationen, 1831.

Rümelin: Teilung der Rechte, 1883.

Ryck: Lehre von den Schuldverhältnissen, 1883—89.

Savigny: Obligationenrecht, Bd. I, 1851.

Savigny: System des heutigen römischen Rechtes, Bd. VI, 1847.

Schollmeyer: Recht der Schuldverhältnisse, 1900.

Sintenis: Das praktische gemeine Zivilrecht, 3. Aufl., 1869.

Staudinger: Kommentar zum BGB., 5, 6. Aufl

Ubbelohde: Die Lehre von den unteilbaren Obligationen, 1862.

Vangerow: Lehrbuch der Pandekten, 7. Aufl., 1876.

Windscheid: Lehrbuch der Pandekten, 9. Aufl., 1906.

Einleitung.

Haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, sei es von Anfang an, sei es infolge Eintretens der mehreren in eine schon bestehende Forderung, so liegt es nahe, jedem einzelnen eine Teilforderung zuzuweisen. Diesem Gedanken ist im BGB. (§ 420) wie auch schon im römischen Rechte (nomina ipso iure divisa) grundsätzlich Rechnung getragen worden. „Teilforderung" bedeutet nicht, daß es sich um einen rechtlich unselbständigen Teil einer einheitlichen Forderung handele, sondern lediglich, daß sie auf einen reellen Teil einer teilbaren Leistung geht, die in der Anschauung der Beteiligten eine Einheit bildet. Es ist in Wirklichkeit eine selbständige Forderung[1]). Der Fall, den § 432 BGB. behandelt, nämlich, daß mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern haben, läßt sich natürlich nicht in dieser Weise regeln. Da die unteilbare Leistung nicht teilweise an die einzelnen Berechtigten bewirkt werden kann, liegt der Gedanke nahe, die Berechtigung der mehreren Gläubiger als Gesamtgläubigerschaft zu kon-

[1]) Vgl. Savigny, Obl. R. I S. 320: Die Teile einer Obligation kommen mit den Teilen des Eigentums darin überein, dass auch sie durch Quoten oder Zahlenverhältnisse begrenzt oder bezeichnet werden. Sie unterscheiden sich aber von den Teilen des Eigentums darin, dass diese auf dem Verhältnisse einer fortdauernden Gemeinschaft beruhen, anstatt dass die Teile einer Obligation von einander völlig getrennte und unabhängige Rechtsverhältnisse bilden, die nur dadurch als Teile erscheinen, dass die Summe ihrer Leistungen derjenigen Leistung gleichsteht, welche als Gegenstand der ganzen Obligation betrachtet wird.

struieren. Hat das objektive Recht diesem Gedanken Anerkennung verschafft, und wenn nicht, wodurch unterscheidet sich die Berechtigung mehrerer auf unteilbare Leistung, die gemeinschaftliche Forderung, von der Gesamtgläubigerschaft? Betrachten wir in einem ersten Kapitel die Unterschiede in der rechtlichen Konstruktion der beiden Berechtigungen, in zwei weiteren die Unterschiede in ihren zivilrechtlichen und in ihren prozeßrechtlichen Wirkungen.

I. KAPITEL.

Wie unterscheidet sich die gemeinschaftliche Forderung von der Gesamtforderung in der rechtlichen Konstruktion?

§ 1.

Römisches Recht.

Die in der römisch-rechtlichen Literatur erörterten, für die vorliegende Frage ausschlaggebenden Quellenstellen sind bei Binder[1]) zusammengestellt und einer eingehenden Eröterung unterzogen. Eine Untersuchung der dort angeführten Fälle wird zur Erkenntnis des Wesens der Forderung mehrerer auf eine unteilbare Leistung nach römischem Rechte erforderlich und genügend sein.

Diese Untersuchung wird, wie vorweg bemerkt werden soll, zu folgendem Ergebnis führen. Die vielfach behauptete Unterordnung der Forderungen mehrerer auf eine unteilbare Leistung unter die Solidarberechtigungen, sei es unter die Korreal- oder die bloßen Solidarberechtigungen, ist unzulässig. Ebenso wenig läßt sich aber die von Binder[1]) vertretene Ansicht, es handele sich hier um eine Teilobligation (vgl. oben S. 9),

[1]) Korrealobl. S. 444—457.

halten. Vielmehr haben wir es mit einem Rechtsinstitute zu tun, dessen Prinzip nichts anderes ist als das in der deutschen Rechtslehre sogenannte „Gesamthandsprinzip".

A. Betrachten wir also zunächst die folgende Quellenstelle:

> L 25 § 9 D X, 2. Ulpianus libro nono decimo ad edictum: An ea stipulatio, qua singuli heredes in solidum habent actionem, veniat in hoc iudicium, dubitatur: veluti, si is qui viam iter actus stipulatus erat decesserit, quia talis stipulatio per legem duodecim tabularum non dividitur, quia nec potest sed verius est non venire eam in iudicium, sed omnibus in solidum competere actionem et, si non praestetur via, pro parte hereditaria condemnationem fieri oportet.

Es hat sich jemand die Bestellung einer Servitut versprechen lassen; das ist zweifellos eine Forderung auf eine unteilbare Leistung (stipulatio non dividitur, quia nec potest). Der Gläubiger ist unter Hinterlassung mehrerer Erben gestorben. Jedem derselben soll die actio in solidum zustehen; aber, wenn die Servitut nicht bestellt wird, soll die condemnatio pecuniaria auf den Teil des Gesamtinteresses aller Gläubiger gehen, der dem Erbteil des Klägers entspricht. Infolge dieser Teilung der condemnatio soll nach dem Grundsatze: nomina sunt ipso iure divisa die stipulatio nicht ins iudicium familiae erciscundae kommen.

Das nach der pars hereditaria bemessene Teilinteresse, das hier der Kläger in der condemnatio erlangt, ist das Individualinteresse, das er an der Realisierung der Forderung hat[1]).

Daß jedem die actio in solidum zustehen soll, scheint für eine solidare Berechtigung zu sprechen. Jedoch ist die Bestellung einer Servitut nur unter Mitwirkung

[1]) Ubbelohde S. 53.

sämtlicher Eigentümer des praedium dominaturum möglich[1]), daher kann der einzelne zwar auf die ganze Leistung klagen (einen Teil einzuklagen wäre widersinnig und unmöglich), aber nicht auf Leistung an sich, sondern auf Leistung an alle Gläubiger. Das widerspricht dem Wesen der Solidarberechtigung, deren Hauptmerkmal darin besteht, daß jeder Gläubiger die ganze Leistung für sich verlangen kann. Ferner: durch die condemnatio pecuniaria erlangt der einzelne Gläubiger das Individualinteresse, das er für seine Person an der ganzen Leistung hat. Bei der Solidarberechtigung ist das dem einzelnen Gläubiger zuzusprechende Interesse das Gesamtinteresse aller Gläubiger an der Leistung. Der Schuldner wird also durch die Leistung des Interesses an einen der Gläubiger auch den andern gegenüber befreit. Anders im Falle der lex cit. Hat hier einer sein Interesse eingeklagt und erlangt, so kann noch jeder der übrigen sein Interesse geltend machen. Diese Tatsache, ebenso wie die, daß die Naturalleistung nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich möglich ist, ist nicht mit dem Begriffe der Solidarobligation vereinbar. Eine solche liegt also zweifellos nicht vor.

Actio in solidum bedeutet in der lex cit. etwas anderes als bei der Solidarberechtigung, nämlich folgendes: Die intentio der formala konnte nicht auf ein dem einzelnen Gläubiger etwa zustehendes Teilrecht gerichtet werden, etwa auf viam dari oportere pro parte dimidia, das wäre widersinnig. Die intentio mußte also auf die ganze Leistung gehen, auf viam dari schlechthin. Durch die beschränktere Fassung der condemnatio wurde dafür gesorgt, daß infolge jener Fassung der intentio der einzelne Kläger nicht zuviel erhielt[2]).

[1]) Ubbelohde S. 52; Rippentrop S. 239 unten; Windscheid I § 212 Nr. 3; l 18 D 8, 4.

[2]) Vgl. Savigny, Obl. R. I S. 370.

. Daß dasselbe zu sagen ist für den Fall, daß die Mehrheit der Gläubiger eine ursprüngliche ist, folgt aus l 19 D 8, 3, wo die für die durch Erbgang entstandene Gläubigermehrheit aufgestellte Regel für die ursprüngliche Gläubigermehrheit als maßgebend hingestellt wird.

Ein weiterer Fall einer Forderung auf unteilbare Leistung wird behandelt in l 11 § 4 D 39, 3.

> Paulus libro IL ad edictum: Quod si is fundus, cui aqua pluvia nocet, plurium sit, agere quidem vel singulos posse: sed damni quod post litem contestatam datum sit, non amplius parte sua consecuturum: item si opus restitutum non fuerit, non amplius quam quod pro parte eorum interfuerit opus restitui, condemnationem fieri oportere.

Ein Grundstück, das mehreren gehört, wird durch Regenwasser beschädigt, das vom Nachbargrundstück kommt. Jeder Miteigentümer des geschädigten Grundstücks soll gegen den Nachbar auf restitutio operis, eine unteilbare Leistung, klagen können. Nimmt der Beklagte diese nicht vor, so erfolgt die condemnatio pecuniaria; sie geht aber zugunsten des einzelnen Klägers nur auf das, was pro parte eorum interfuerit opus restitui, auf das Individualinteresse, das der einzelne Kläger an der restitutio hat.

Wie in l 25 § 9 D 10, 2 haben wir es hier mit actio in solidum und condemnatio pro parte zu tun[1]). Im Gegensatz zur stipulatio viae ist hier aber zur Erfüllung nicht die Mitwirkung sämtlicher Gläubiger erforderlich; die Erfüllung einem gegenüber wirkt gesamtbefreiend wie bei der Solidarberechtigung. Doch besteht folgender Unterschied. Bei der Solidarberechtigung wird der Schuldner, wenn er an einen der Gläubiger geleistet hat, auch gegenüber den andern frei, trotzdem sie

[1]) Binder S. 446 unten; Burckhard S. 502.

nichts erhalten haben. Bei der actio aquae pluviae arcendae dagegen tritt Gesamtbefreiung nur deswegen ein, weil mit der Leistung an einen auch an die andern geleistet ist, und nur deshalb ist dem einzelnen die Klage auf die ganze an ihn allein zu bewirkende Leistung gegeben. Es liegt in Wahrheit Leistung an alle vor. Der Grund der Zuerkennung der actio in solidum an den einzelnen und der gesamtbefreienden Wirkung der Leistung an einen der Gläubiger ist also in beiden Fällen ein anderer[1]). Auch die Mitberechtigung der l 11 § 4 D 39, 3 ist demnach nicht als Solidarberechtigung anzusehen.

Betrachten wir ferner folgende Stelle:

l 1 § 36 D 16,3. Ulpianus libro XXX ad edictum: Si pecunia in sacculo signato deposita sit et unus ex heredibus eius qui deposuit veniat repetens, quem ad modum ei satisfiat, videndum est. — — sed si res sunt, quae dividi non possunt, omnes debebit tradere satisdatione idonea a petitore ei praestanda in hoc, quod supra eius partem est: satisdatione autem non interveniente rem in aedem deponi et omni actione depositarium liberari.

Es hat jemand unteilbare Sachen in Verwahrung gegeben, darauf ist er unter Hinterlassung mehrerer Erben gestorben. In diesem Falle soll der Depositar die unteilbaren Sachen an den einzelnen Erben nur gegen Sicherheitsleistung gegen die Ansprüche der übrigen Erben herauszugeben verpflichtet sein. Er wird also durch die Leistung an einen einzelnen den andern gegenüber nicht befreit. Das Hauptmerkmal der Solidarberechtigung besteht aber in der gesamtbefreienden Wirkung der Leistung an einen der Gläubiger; Solidarberechtigung und Mangel der Gesamtwirkung der Leistung an den einzelnen lassen sich nicht mit einander ver-

[1]) hierzu Binder S. 446/451.

einigen. Jene wird durch diesen nicht modifiziert, — sie hat nicht „ihre Besonderheiten", wie Windscheid sagt, — sondern aufgehoben[1]). Daher kann auch hier von einer Solidarberechtigung nicht die Rede sein[2]).

Endlich ist noch folgender Fall zu besprechen.

> l 54 § 1 D 45, 1 Julianus libro XXII digestorum: Operarum stipulatio similis est his stipulationibus, in quibus genera comprehenduntur: et ideo divisio eius stipulationis non in partes operarum, sed in numerum cedit. Quod si unam operam servus communis stipulatus fuerit, necesse est utrique dominorum partem operae tantam, quantam in servo habuerit, petere. Solutio autem eius obligationis expeditissima est, si aestimationem operae malit libertus offerre aut si consentiant patroni, ut is communiter operae edantur.

Mehrere haben Anspruch auf Dienste eines Sklaven, eine unteilbare Leistung. Es wird nur gesagt, daß die Erledigung der Obligation leicht ist, wenn statt der Dienste das Interesse geleistet wird, dann kann es unter die einzelnen Gläubiger verteilt werden; oder wenn diese zu gemeinschaftlicher Entgegennahme der Dienste bereit sind. Daraus geht hervor, daß die Naturalleistung an einen der Gläubiger nicht zur Befriedigung des Schuldners auch den andern gegenüber führt. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß hier keine Solidarberechtigung vorliegt.

Darüber, daß die Forderung mehrerer auf eine unteilbare Leistung nicht zu den aktiven Korrealforderungen i. e. S. gehört, weil nämlich zu deren Entstehung ein dahingehender Parteiwille nötig ist, herrscht in der

---

[1]) Windscheid II § 299 S. 229; Binder S. 448.

[2]) Die von Binder S 499 angeführte l 14 pr. D 16, 3 kann hier m. E. schon deswegen ausser Betracht bleiben, weil sie eine Berechtigung mehrerer auf eine unteilbare Leistung lediglich aus erbrechtlichem Gesichtspunkte behandelt.

Wissenschaft Übereinstimmung. Wiederholt ist sie aber als bloße Solidarforderung erklärt worden[1]). Daß in den oben erörterten Quellenstellen von Solidarberechtigungen nicht die Rede sein kann, ist festgestellt. Doch ist dies erst ein negatives Ergebnis. Es wäre noch der Fall denkbar, daß in irgend welchen anderen Quellenstellen Forderungen auf unteilbare Leistungen wie aktive Solidarberechtigungen behandelt würden. Daß diese Möglichkeit auszuschalten ist, zeigt folgende von Leonhard[2]) angestellte Erwägung, die uns hier zu einem positiven Resultate führen wird. Alle bisher in der Literatur angeführten Fälle von aktiver Solidarberechtigung (im Gegensatz zu Korrealberechtigung) haben sich bei näherer Untersuchung als nicht stichhaltig erwiesen[3]), sodaß man zu der Annahme gedrängt wird, das römische Recht habe solche überhaupt nicht gekannt. Dieser Gedanke läßt sich wie folgt positiv bestätigen. Aktive Gesamtschuldverhältnisse haben einen durchaus andern Zweck als passive. Die passiven bedeuten eine Begünstigung des Gläubigers, also derjenigen Partei, die nicht durch eine Mehrheit der Subjekte vertreten ist. Das aktive Gesamtschuldverhältnis dient in der Regel auch dem Interesse der Gläubigerpartei, also derjenigen, die durch eine Mehrheit von Subjekten vertreten ist. Es wird sich hier meistens um Ersatz für eine Stellvertretung handeln. Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß die Solidarität eine Konkurrenz, einen Gegensatz der Interessen der einzelnen Mitgläubiger im Gefolge hat[4]), so wenn Prävention gewollt ist, wenn jeder correus das Recht

---

[1]) Vgl. Brinz II § 233, besonders I, 3; Windscheid II § 299; Arndts § 216; Ryck S. 107f.; Ubbelohde S. 48, 75f.; 233f.; Rümelin S. 215f.

[2]) Bei Dambitsch S. 33ff.

[3]) Vgl. Dambitsch §§ 4—9

[4]) Leonhard, Instit. S 406.

haben soll, dem andern zuvorzukommen, z. B. bei Vermächtnissen mit der Formel illi aut illi do lego[1]). Dem gänzlich verschiedenen Zwecke der aktiven und der passiven Gesamtschuldverhältnisse entspricht eine wesentlich verschiedene rechtliche Regelung[2]). Ein Analogieschluß von der passiven auf die aktive Gesamtschuld ist daher nicht zulässig, weil es an der nach l 13 D I, 3 erforderlichen eadem utilitas fehlt. Das ist nun nicht bloß auf das Verhältnis der aktiven und der passiven Korrealobligationen i. e. S., sondern auch auf die aktiven und passiven einfachen Solidarobligationen — angenommen, daß es aktive gäbe — anzuwenden. Da es an Rechtssätzen für die aktiven Solidarobligationen fehlt und da, wie oben ausgeführt, Analogieschlüsse von den passiven auf die aktiven Solidarobligationen unzulässig sind, so bleibt nur die analoge Anwendung der Rechtsgrundsätze von den aktiven Korrealforderungen. Also wird im praktischen Ergebnis, wenn auch die Quellen zwischen passiven Korreal- und Solidarobligationen unterscheiden, ein solcher Unterschied zwischen aktiven Korreal- und Solidarforderungen nicht zu machen sein. Man wird nur von aktiven Korrealforderungen, nicht auch von aktiven Solidarforderungen reden können. Praktisch ist damit auch die oben aufgeworfene Frage, ob es im römischen Rechte überhaupt Fälle von Forderungen auf unteilbare Leistung gibt, die als aktive Solidarforderungen anzusprechen wären, zu verneinen. Wir sind so in Ansehung dieser Frage nicht nur zu einem negativen, sondern auch zu einem positiven Resultate gelangt.

[1]) Vgl. hierzu die bei Dambitsch S. 35 Anm. 6 angeführte zutreffende Ansicht Leonhards; ferner Leonhard, Instit. S. 360.

[2]) Man vergleiche nur das bei Dambitsch S. 35 angeführte Beispiel: Die Möglichkeit eines vollständigen Schulderlasses bei aktiven Gesamtschuldverhältnissen durch den Vertrag bloss eines der mehreren correi bedeutet für die anderen eine Benachteiligung, bei passiven eine Begünstigung.

B. Was für ein Gebilde ist nun im römischen Rechte die Forderung mehrerer auf eine unteilbare Leistung? Nach Binder eine Abart der Teilforderung (vgl. oben S. 9).

Er beruft sich zunächst darauf[1]) daß jedes Mal, wenn es zur condemnatio kommt, der einzelne Gläubiger, der die Klage angestrengt hat, nur sein Teilinteresse erlangt. Dieser Umstand beweist m. E. nichts für die Bindersche Auffassung. Im römischen Rechte galt der Grundsatz: omnis condemnatio pecuniaria, dessen Geltung auch in den oben besprochenen Quellenstellen vorausgesetzt wird, was besonders aus dem Wortlaute der l 25 § 9 D X, 2 und der l 11 § 4 D 39, 3 hervorgeht. Die Folge dieses Grundsatzes war, daß die ursprünglich auf eine unteilbare Leistung gerichtete Forderung im Prozesse in eine teilbare Geldforderung überging, sodaß nun dem einzelnen Gläubiger ein Teil zugesprochen werden konnte. Diese teilbare Urteilsforderung ist aber, wenn auch eine Fortsetzung der ursprünglichen Forderung, so doch nicht mehr diese selbst, was durch den Ausdruck „Prozeßnovation", der auf den Untergang der ursprünglichen Forderung und auf die Entstehung der Prozeßforderung hinweist, ins rechte Licht gesetzt wird. Wenn man unter Berücksichtigung dessen aus der Teilbarkeit der Urteilsforderung den Schluß ziehen will, daß sich die Forderung auf eine unteilbare Leistung aus einer Reihe von Teilforderungen zusammensetze, so läßt sich der Mangel an Überzeugungskraft, der solcher Beweisführung anhaftet, leicht einsehen.

Auch aus der Tatsache, daß der Depositar an den einzelnen Gläubiger nur gegen Sicherheit die hinterlegte Sache herauszugeben braucht, kann keine Teilobligation gefolgert werden[2]), denn deren Merkmal ist

[1]) a. a. O. S. 450, 458.
[2]) Binder S. 450.

es ja gerade, daß jeder Teilgläubiger Leistung an sich, ohne irgendwelche Sicherheit bestellen zu müssen, fordern kann.

Die Binder'sche Auffassung mutet m. E. der rechtsphilosophischen Vorstellung eine Unmöglichkeit zu. Wir haben bei den oben erörterten Quellenstellen gesehen, daß das Prinzip bei den zu besprechenden Verhältnissen die Leistung des Schuldners an alle ist. Bei der stipulatio itineris ist das rechtlich der einzig mögliche Weg der Erfüllung; bei der obligatio auf opus restitui ist es tatsächlich der einzige; bei der Forderung auf Herausgabe einer hinterlegten unteilbaren Sache oder auf operae ist es der in aller erster Linie zur Erledigung des Schuldverhältnisses gegebene Weg. Teilforderungen nun mit der Modifikation, daß die Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen hat, sind keine „Teilforderungen" im technischen Sinne. Es liegt hier keine Modifikation, sondern eine Zerstörung ihres Wesens vor. Ihr Hauptmerkmal besteht gerade darin, daß jeder der Gläubiger Leistung an sich selbst verlangen kann. Der einheitliche Zusammenhang, in den die „Teilforderungen" infolge der Unteilbarkeit des materiellen Substrates der Leistung gebracht werden, ist eben so eng, daß nur eine einheitliche Forderung vorliegen kann. Der Einheit der in die äußere Erscheinung tretenden unteilbaren Leistung entspricht rechtlich oder — philosophisch ausgedrückt — transzendental die Einheit der Forderung.

Daß eine solche Teilung der Forderung, wie sie Binder will, nicht denkbar ist, bringt auch Savigny[1]) mit den Worten zum Ausdruck: „Hätte der Kläger die intentio auf einen Teil der ganzen Obligation richten

[1]) Gelegentlich der oben berührten Frage nach dem Verhältnis des actio in solidum und der condemnatio pro parte; vgl. Savigny, Obl. R. I S. 370.

wollen (also z. B. auf viam dari pro parte dimidia), so würde er etwas Widersinniges und Unmögliches behauptet haben.“ Diese Auffassung macht sich Binder auch zu eigen[1]), ohne trotzdem den damit in direktem Widerspruch stehenden Schluß, hier lägen Teilforderungen vor, zu vermeiden.

Zur Widerlegung seiner Ansicht sei noch darauf hingewiesen, daß überall in der römisch-rechtlichen Literatur wie in den Quellen zur Bezeichnung des uns hier interessierenden Rechtsgebildes der Ausdruck „unteilbare Forderung“ verwendet wird[2]). Es handelt sich m. E. hier nicht nur um eine auf Kosten der Genauigkeit kurze Ausdrucksweise (unteilbare Forderung an Stelle von Forderung auf eine unteilbare Leistung), sondern um eine das wahre Wesen dieser Forderung zum Ausdruck bringende Bezeichnung. Man möchte sagen, es sei das Richtige, nämlich, daß hier nur ein einheitliches, einziges Schuldverhältnis vorliegt, instinktiv gefühlt und zum Ausdruck gebracht worden.

Also, es ist weder von einer Solidarberechtigung noch von einer Teilobligation die Rede.

C. Es kann sich, um nun zum Schlusse zu kommen, um kein anderes Rechtsgebilde handeln als dasjenige, für das im deutschen Rechte der Ausdruck „Gesamthandsprinzip“ geprägt worden ist. Dessen Hauptmerkmal besteht darin, daß ein einheitliches Recht mehreren gemeinschaftlich, d. h. ungeteilt, zusteht, und daß, wenn das Recht eine Forderung ist, an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu leisten, d. h. die Leistung ungeteilt an alle zu bewirken ist. Die Gesamthandsforderung ist also eine Forderung mehrerer auf eine unteilbare

[1]) S. 452. S. 450 sagt er selbst „die Römer hätten die Obligation nicht als teilbar angesehen.“

[2]) Vgl. z. B. die besprochenen l 25 § 9 D 10, 2 talis stipulatio non dividitur; ferner Windscheid § 300 S. 232, Savigny, Obl. R. I §§ 29 ff.

Leistung. Die Unteilbarkeit kann nun entweder unbeabsichtigt, zufällig, sein, auf bloß tatsächlicher Grundlage beruhen, wie in den oben erörterten Fällen, oder rechtlich beabsichtigt sein, lediglich auf Rechtssatz beruhen, während es sich um eine an sich teilbare Leistung handelt. Unteilbare Forderungen der letzteren Art kennt das deutsche Recht in größerer Zahl, z. B. die Gesamthandsberechtigungen der Gesellschaft, der ehelichen Gütergemeinschaft, der Erbengemeinschaft, der handelsrechtlichen Gesellschaften. Im römischen Rechte gab es solche kraft Rechtssatzes unteilbare Rechte nicht. Daraus erklärt es sich, daß für das römische Recht ihr Vorhandensein gänzlich geleugnet wird, während wir in den Forderungen mehrerer auf eine unteilbare Leistung derartige unteilbare Rechte zu erblicken haben. Diese sind kraft ihrer tatsächlichen Grundlage, der Leistung, unteilbar, und gehören, da, wie wir gesehen haben, bei ihnen das Hauptmerkmal der deutsch-rechtlichen „Gesamthand“ anzutreffen ist, unter dasselbe Prinzip wie die deutschen Gesamthandsrechte.

Dieser Auffassung widerspricht auch nicht die oben behandelte l 1 § 36 D 16, 3 wegen des dem Schuldner gegebenen Rechtes, die hinterlegte Sache an jeden einzelnen Gläubiger gegen Sicherheit herauszugeben. Es ist dies m. E. vielmehr nur eine römisch-rechtliche, mit der condemnatio pecuniaria zusammenhängende Besonderheit. Klagten selbst alle Gläubiger zusammen, so konnte der Schuldner, wenn er nicht freiwillig leistete, doch nur zur Leistung des jedem einzelnen zustehenden Teilinteresses verurteilt werden. Da hiernach jeder einzelne im Wege der Klage und der Zwangsvollstreckung immer doch nur sein Teilinteresse in Geld erlangen konnte, so wurde eine Erledigung des Schuldverhältnisses in der Weise zugelassen, daß der Schuldner an den einzelnen Gläubiger ganz leistete und von diesem eine Sicherheit erhielt, mit der er dann die Interessen-

ansprüche der übrigen Gläubiger befriedigte. Doch war auch hier die Erfüllung durch Herausgabe der hinterlegten Sache an alle gemeinschaftlich die Regel. Also auch hier das Merkmal des deutschrechtlichen Gesamthandsprinzips[1] [2]).

§ 2.

Gemeines Recht.

Ob die im vorigen Paragraphen für das römische Recht entwickelten Grundsätze auch für das gemeine Recht Geltung zu beanspruchen haben, kann zweifelhaft erscheinen. Da die von den unteilbaren For-

[1]) Für das römische Recht ist, wie gesagt, bisher das Vorhandensein des Gesamthandsprinzipes geleugnet worden. Von einigen, z. B. Sohm S. 489, Dambitsch S. 28, ist der tiefgehende Unterschied der aktiven unteilbaren Forderungen von den Teilforderungen und den Solidarberechtigungen empfunden worden, ohne dass sie jedoch die Wesensgleichheit mit dem Gesamthandsprinzipe erkannt hätten. Herr Geheimrat Leonhard hat bei Gelegenheit einer mündlichen Mitteilung dem Gedanken Ausdruck und damit Veranlassung zu der vorliegenden Erörterung dieser Frage gegeben.

[2]) Sollte Binder in seiner Abhandlung über die Forderungen mehrerer auf eine unteilbare Leistung unter Teilforderungen etwas anderes verstehen, als die oben S. 9 besprochenen Teilforderungen, so liesse sich eine solche Auffassung wohl halten. Schliesslich kann man auch bei Gesamthandsrechten von gewissen Teilrechten, sogenannten Anteilen, der einzelnen Mitberechtigten reden. Solche Teilrechte sind aber keine Teilforderungen im technischen Sinne, sie sind auch von Binder zweifellos nicht gemeint. Das ergeben von ihm gebrauchte Ausdrücke wie „Vielmehr ist an sich eine Teilobligation vorhanden“ (S. 450 oben), „Geteiltheit des Rechtes und Unteilbarkeit der Leistung“ (S. 451 unten), „Teilung der Obligation trotz Unteilbarkeit der Leistung“ (S. 454), „Geteiltheit der Obligation trotz Unteilbarkeit der Leistung“ (S. 458). Wollte er von der gewöhnlichen Terminologie abweichen, so hätte er die seinige auch ausdrücklich erklären müssen. Die von ihm vertretene Ausdehnung des technischen Begriffs der Teilforderungen ist aber, wie gezeigt, durchaus unzulässig und kann nur dazu führen, der rechtlichen Begriffsbildung alle Sicherheit zu entziehen.

derungen handelnden Quellenstellen sich hauptsächlich bei der Lehre von der stipulatio finden, ist die Fortdauer ihrer Wirksamkeit im gemeinen Rechte bestritten worden mit der Begründung, daß nur die obligationes bonae fidei, nicht aber die stipulationes endgültig rezipiert worden seien. Jedoch ist in den Quellen von einer derartigen Beschränkung der Anwendbarkeit der römisch-rechtlichen Sätze über die unteilbaren Forderungen nirgends die Rede. Eine solche hätte ausdrücklich angeordnet werden müssen. Ein innerer Grund zu dieser Maßregel läßt sich nicht ersehen. Daher muß das im vorigen Paragraphen Gesagte auch im gemeinen Rechte gelten[1]).

§ 3.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Das BGB. bestimmt in § 432 Abs. 1 S. 1:

„Haben mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern, so kann, sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind, der Schuldner nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern."

Die Unteilbarkeit der Leistung begründet also grundsätzlich keine Gesamtgläubigerschaft, eine solche tritt vielmehr nur ein, wenn dies durch Rechtsgeschäft oder durch Gesetz bestimmt ist. Jedem Gläubiger steht selbständig das Recht, zu fordern, zu; es richtet sich jedoch nicht auf einen Teil der Leistung, da dies nicht möglich ist, auch nicht auf die ganze an ihn allein zu bewirkende Leistung, sondern auf Leistung an alle.

Daß jeder Gläubiger unabhängig von den andern Erfüllung verlangen kann, entspricht dem Wesen der Teilforderung. Darin, daß der einzelne die ganze Leistung zu fordern befugt ist, liegt ein Anklang an die Gesamtgläubigerschaft. Trotzdem haben wir es auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche weder mit

[1]) Savigny, Obl. R. I. S. 374.

einem Teil- noch mit einem Gesamtschuldverhältnisse zu tun. Das Charakteristikum ist die Erfüllung durch Leistung an alle. Es liegt deshalb eine Gesamthandsforderung vor. Die oben für das römische Recht angeführten Gründe gelten auch hier.

Doch ist der Gesamthandscharakter dieser Mitberechtigung bestritten worden mit Rücksicht darauf, daß jeder Gläubiger allein auf Leistung (an alle) klagen und über seinen Anteil verfügen kann[1]). Indessen, diese Gründe sind nicht stichhaltig. In der ersteren Befugnis ist das im preußischen Rechte entwickelte sogen. Individualrecht zu erblicken, ein Recht mit dem Endzweck, den einzelnen Gläubiger möglichst unabhängig von den übrigen zu stellen, soweit es mit den Interessen der Gemeinschaft vereinbar ist. Trotz dieses Individualrechtes ist der Charakter der Gesamthandsberechtigungen als solcher nicht bezweifelt worden. Im BGB. findet sich das Individualrecht z. B. bei der ungeteilten Erbengemeinschaft, einem typischen Gesamthandsgebilde; es steht hier den Erben als Gläubigern der zum Nachlasse gehörigen Ansprüche, die zweifellos Gesamthandsrechte darstellen, zu (§ 2039 BGB.)[2]).

---

[1]) Vgl. Enneccerus § 319 II, B. Anm. 6.

[2]) In dem Individualrechte kommt der besonders in der deutschrechtlichen Lehre ausgebildete Unterschied zwischen „Schuld“ und „Haftung“ zum Ausdruck, worauf Herr Geheimrat Leonhard den Verfasser gelegentlich hingewiesen hat. Jenen beiden Begriffen entsprechen, von der Gläubigerseite aus gesehen, die Begriffe „Forderung“ und „Haftbarmachung“; erstere kann ungeteilt sein, während die letztere geteilt ist, d. h. das Recht, die Leistung zu bekommen — die Forderung — steht den mehreren Gläubigern gemeinschaftlich — ungeteilt — zu, hingegen das Recht, den Schuldner zu der Leistung (an alle) zu zwingen — die Haftbarmachung — hat jeder einzelne selbständig. Das ist, wie oben gezeigt, der Fall bei der gemeinschaftlichen Forderung. Wenn Binder von Teilobligationen spricht, so hat er eben — in unzulässiger Weise — nur den Begriff der „Haftbarmachung“ im Auge.

Auch der weitere Einwand, das Verfügungsrecht des einzelnen Gläubigers über seinen Anteil an der unteilbaren Forderung widerstreite dem Gesamthandsprinzipe, ist hinfällig. Dieselbe Erscheinung finden wir wiederum bei der ungeteilten Erbengemeinschaft. Der ungeteilte Nachlaß ist unbestritten eine gesamthänderische Vermögensmasse. Nach § 2033 Abs. 1 kann trotzdem jeder Miterbe über seinen Anteil an dieser Vermögensmasse verfügen, wenn auch nicht über seinen Anteil an den einzelnen zu Nachlasse gehörigen Gegenständen. Die mangelnde Verfügungsbefugnis in Ansehung des dem einzelnen Gesamthänder zustehenden Anteils ist also nicht als Begriffsmerkmal des Gesamthandprinzips zu betrachten. Sie ist, soweit sie besteht, z. B. bei der Gesellschaft hinsichtlich des Anteils am Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen (§ 719 BGB.) und bei der Erbengemeinschaft hinsichtlich des Anteils an den einzelnen Nachlaßgegenständen (§ 2033 BGB.) m. E. nicht Ausfluß des Gesamthandsprinzipes, sondern des dem betreffenden Gesamthandsrechte jeweils zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses, also in den genannten Fällen des Gesellschafts- und des Erbengemeinschaftsverhältnisses.

Die Forderung mehrerer auf eine unteilbare Leistung gehört mithin auch nach BGB. zu den Gesamthandsforderungen, und zwar aus demselben Grunde wie andere Gesamthandsforderungen, nämlich wegen der Unteilbarkeit der Leistung. Der Unterschied ist nur der, daß in dem einem Falle die Unteilbarkeit unbeabsichtigt, zufällig, in den andern Fällen rechtlich-beabsichtigt ist.

II. KAPITEL.

Wie unterscheidet sich die gemeinschaftliche Forderung von der Gesamtforderung in Ansehung der zivilrechtlichen Wirkungen[1])?

§ 4.

Erfüllung, Erfüllungssurrogate, Erfüllungsversprechen.

Die Erfüllung der Forderung auf eine unteilbare Leistung kann, wie oben gesehen, nur an alle gemeinschaftlich erfolgen (§ 432 Abs. 1 S. 1). Bewirkt der Schuldner die Leistung an einen einzelnen, so wird er nur diesem gegenüber frei, nicht gegenüber den andern. In dem Falle jedoch, daß die Leistung an einen einzelnen unmittelbar auch den übrigen Mitberechtigten zugute kommt, z. B. wenn die Forderung auf Reparatur eines den mehreren gehörigen Hauses gerichtet ist, befreit natürlich die Leistung an den einzelnen den Schuldner allen gegenüber, denn hier ist die Leistung an einen Leistung an alle. Dies war im ersten Entwurfe (§ 339 Abs. 1 S. 2) ausdrücklich bestimmt. In der zweiten Lesung wurde jedoch dieser Satz gestrichen, weil er die irrtümliche Anschauung hätte hervorrufen können, daß er eine Ausnahme von Satz 1 darstelle, während er eine selbstverständliche Folgerung aus dem Begriffe der Unteilbarkeit ist[2]).

Dieselben Grundsätze galten im römischen und gemeinen Rechte. Doch war hier der Schuldner für den Fall, daß die unteilbare Leistung überhaupt an den

---

[1]) Für das römische Recht ist bei der Betrachtung der solidaren Berechtigung nur die Korrealobligation im eigentlichen Sinne zu berücksichtigen, weil eine blosse Solidarberechtigung auf der Gläubigerseite nach richtiger Ansicht (vgl. oben § 1 A a. E.) dem römischen Rechte unbekannt gewesen ist.

[2]) Protokolle II, Bd. 1 S. 446.

einzelnen möglich war — unmöglich war dies bei der Forderung auf Servitutbestellung und bei der actio aquae pluviae arcendae, vgl. oben S. 11, 13 — auch zur Leistung an den einzelnen gegen Sicherheitsleistung wegen der Ansprüche der andern Mitberechtigten verpflichtet[1]).

Im Gegensatz hierzu hat bei der Gesamtgläubigerschaft die Erfüllung an einen der Gläubiger in jedem Falle gesamtbefreiende Wirkung.

Das für die Erfüllung Gesagte gilt auch für die Leistung an Erfüllungsstatt und für das Versprechen an Erfüllungsstatt[2]).

Das Erfüllungsversprechen, das die bestehende Verpflichtung nicht aufhebt, sondern nur als eine Bestärkung derselben anzusehen ist, wirkt nach Bürgerlichem Gesetzbuche nur zugunsten desjenigen, dem gegenüber es eingegangen ist und schließt die Berechtigung der andern Gläubiger nicht aus. Dies gilt sowohl für die Gesamtgläubigerschaft wie für die Forderung mehrerer auf eine unteilbare Leistung[3]). Im römischen und gemeinen Rechte war es bestritten, ob das zwischen einem Korrealgläubiger und dem Schuldner geschlossene Erfüllungsversprechen (constitutum) nach dem Grundsatze der Prävention die übrigen ausschloß. Nun war aber auch im späteren römischen Rechte die Eigenschaft des constitutum als eines eine bestehende Forderung nur bestärkenden Mittels anerkannt; dieses stellt gar keine Ausübung der Forderung dar; deshalb kann der Grundsatz der Prävention nicht zur Anwendung kommen, und es müssen die Rechte aller Korrealgläubiger unberührt bestehen bleiben. Daß in l 10 D 13, 5 dem

---

[1]) Oben S. 14.

[2]) § 429 Abs. 3, § 422 Abs. 1; Planck Nr. 3 zu § 428; § 432 Abs. 2; Savigny, Obl. R. I S. 164; Windscheid § 299 Anm. 10.

[3]) §§ 429, 432 Abs. 2.

constitutum ausschließende Wirkung zugesprochen wird, kann nur als bloßes Versehen der Kompilatoren aufgefaßt werden[1]).

Nach BGB. hat im Falle der Gesamtgläubigerschaft, wenn die Forderung auf eine hinterlegbare Sache gerichtet ist, der Schuldner nie die Verpflichtung zur Hinterlegung. Er hat nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 372 das Recht dazu. Nach § 432 Abs. 1 hat der Schuldner, wenn ein Gläubiger es verlangt, die Verpflichtung zur Hinterlegung. Natürlich ist er beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 372 auch ohne dieses Verlangen hierzu berechtigt.

Bei der Gesamtgläubigerschaft hat die unter Ausschluß des Rücknahmerechtes erfolgende Hinterlegung gesamtbefreiende Wirkung, wenn sie zugunsten eines einzelnen Gläubigers erfolgt. Zur Aufhebung der Forderung auf unteilbare Leistung ist erforderlich, daß die Hinterlegung für alle Gläubiger erfolgt.

Die Hinterlegung auf Anfordern eines der Gläubiger einer Forderung auf unteilbare Leistung unterscheidet sich von der Hinterlegung bei der Gesamtgläubigerschaft wie von jeder, zu der nur ein Recht, keine Pflicht, besteht, dadurch, daß sie nur unter Ausschluß des Rücknahmerechtes erfolgen kann. Denn dem einzelnen Gläubiger, der durch das ihm in § 432 gegebene Recht, die Hinterlegung zu verlangen, unabhängig von seinen Mitgläubigern gestellt werden soll, wäre mit der Hinterlegung ohne Ausschluß des Rücknahmerechtes nicht gedient. Dem Schuldner könnte sein Recht auf Rücknahme zwar dadurch genommen werden, daß der Gläubiger die Annahme erklärt; im vorliegenden Falle wären aber die Annahmeerklärungen sämtlicher Gläubiger erforderlich. Es wäre also wieder dieselbe Lage vorhanden, die durch die Einräumung des Rechtes auf

[1]) Savigny, Obl. R. I S. 168.

Hinterlegung beseitigt werden sollte, nämlich Abhängigkeit des einzelnen Gläubigers vom guten Willen der andern[1]).

Erfolgt die Hinterlegung zugunsten eines einzelnen Gläubigers ohne Ausschluß des Rücknahmerechtes, so hat sie bei der Gesamtgläubigerschaft ebensowenig Wirkung gegen alle wie bei der Forderung mehrerer auf unteilbare Leistung, d. h. es wird die Einrede aus § 379 Abs. 1, das Recht, auf die hinterlegte Sache zu verweisen, nur dem betreffenden Gläubiger gegenüber erzeugt, da die übrigen Gläubiger nicht berechtigt sind, die nicht für sie erfolgte Hinterlegung anzunehmen[2]). Dernburg meint, nach dieser Ansicht werde das Recht des Schuldners, an den Gesamtgläubiger zu leisten, an den er wolle, illusorisch[3]). Doch kann der Schuldner dieses Recht sich dadurch wahren, daß er auf das Rücknahmerecht verzichtet[4]). Die widerrufliche Hinterlegung ist ja auch kein Erfüllungssurrogat: sie hebt das Schuldverhältnis nicht auf, sondern erzeugt nur eine Einrede (§ 379 Abs. 1). Sie fällt daher nicht unter den Begriff Hinterlegung im Sinne des § 422 Abs. 1 S. 2 und kann demgemäß keine Gesamtwirkung beanspruchen.

Daß der Schuldner schon im römischen Rechte das Hinterlegungsrecht hatte, falls einer der auf eine unteilbare Leistung Berechtigten seinen Anspruch geltend machte und die nach l 1 § 36 D 16, 3 erforderliche Sicherheitsleistung nicht bewirkte, ist oben (§ 1 A) erwähnt.

Die gegenüber einem der auf eine unteilbare Leistung Berechtigten erklärte Aufrechnung wirkt nicht gegen-

---

[1]) Enneccerus § 319 II B. 3; Schollmeyer Nr. 3 zu § 432; Hellwig § 27 Anm 8.

[2]) Schollmeyer Nr. 1a zu § 429; Planck Anm. 1 zu § 429; Oertmann 2a β zu § 429.

[3]) Dernburg § 165 II, 3.

[4]) Schollmeyer zu § 429.

über den andern (§ 432 Abs. 2). Die einem Gesamtgläubiger erklärte Aufrechnung befreit den Schuldner auch von den übrigen (§§ 429, 422 Abs. 1). Ebenso schon nach römischem und gemeinem Rechte[1]).

§ 5.

Erlaß, Vergleich, Schuldübernahme.

Der zwischen dem Schuldner und einem der Gläubiger einer auf eine unteilbare Leistung gerichteten Forderung geschlossene Erlaßvertrag wirkt nur zwischen diesen beiden (§ 432 Abs. 2). Die Gesamtgläubigerschaft wird durch einen solchen Vertrag in allen ihren Beziehungen aufgehoben, wenn die Vertragschließenden das ganze Schuldverhältnis aufheben wollten; sonst wirkt der Erlaßvertrag auch hier nur subjektiv (§§ 429 Abs. 3, 423). Das für die Forderung auf unteilbare Leistung Gesagte gilt auch nach römischem und gemeinem Rechte. In Ansehung der Korrealobligation ist nach römischem und gemeinem Rechte zwischen dem formellen Erlaßvertrag, der acceptilatio, und dem formlosen, dem pactum de non petendo, zu unterscheiden. Die von einem Gläubiger vorgenommene acceptilatio hat stets Gesamtwirkung (l 13 § 12 D 46, 2; l 31 § 1 D 46, 2); nie dagegen das pactum de non petendo, auch dann nicht, wenn die Vertragschließenden Gesamtwirkung beabsichtigten[2]). Doch ist das letztere nicht unbestritten[3]). Ins gemeine Recht ist nur der formlose Erlaß aufgenommen worden, nicht die acceptilatio. Soll der Erlaß Gesamtwirkung haben, so muß dies von den Vertragschließenden gewollt sein, entsprechend dem Rechte des BGB.[4]).

---

[1]) Windscheid II §§ 295, 299.
[2]) Savigny, Obl. R I S. 173; Binder S. 408.
[3]) Windscheid § 295 S. 208 Note 4.
[4]) Savigny, Obl. R. I S. 178.

Der zwischen dem Schuldner und einem der Gläubiger geschlossene Vergleich befreit nur diesem Gläubiger gegenüber, wenn die Fordernng auf eine unteilbare Leistung geht (§ 432 Abs. 2).

Für die Gesamtgläubigerschaft kann er Gesamtwirkung haben nach Maßgabe des Folgenden. Der Vergleich ist nach § 779 ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird. Er enthält also einen Teilerlaß. Auf diesen findet die Vorschrift des § 429 Abs. 3 in Verbindung mit § 423 Anwendung, d. h. er wirkt gegen alle Gläubiger, wenn dies beabsichtigt ist. Wird in Ansehung des übrigen Teils eine Leistung an Erfüllungsstatt bewirkt, so hat diese gesamtbefreiende Wirkung (§§ 429 Abs. 3, 422 Abs. 1), ebenso ein an Erfüllungsstatt gegebenes Versprechen[1]). Wird aber ein bloßes Erfüllungsversprechen gegeben, so kommt dieses den übrigen Gläubigern nicht ohne weiteres zugute[2]). Jedoch, meint Schollmeyer, könne die gesamtbefreiende Wirkung des Teilerlasses davon abhängig gemacht werden, daß der Schuldner durch das Erfüllungsversprechen sich auch den andern Gläubigern gegenüber für verpflichtet erkläre[3]). Doch wird man Oertmann und Planck[4]) folgend, diese Verknüpfung im Zweifel auch ohne besondere Abrede unterstellen können, sodaß der Schuldner den andern Gläubigern gegenüber nur dann Rechte aus dem Vergleiche herleiten, sich auf die Gesamtwirkung des Teilerlasses berufen kann, wenn er ihnen gegenüber auch die ihm aus dem Vergleiche obliegende Verpflichtung, das Erfüllungsversprechen anerkennt. Man kann also sagen, der Vergleich hat Gesamtwirkung, wenn die Parteien sie wollen.

[1]) Oben S. 27.
[2]) Oben S. 27.
[3]) Schollmeyer Note 3 f zu § 429, Note 3 zu § 423.
[4]) Oertmann 5 b zu § 423, Planck 2 zu § 423, Motive II S 165.

Steht mehreren eine Forderung auf eine unteilbare Leistung zu, so wirkt der zwischen einem Gläubiger und einem Schuldübernehmer abgeschlossene oder zwischen dem Schuldner und dem Schuldübernehmer abgeschlossene und von einem Gläubiger genehmigte Übernahmevertrag (§§ 414, 415) nur für und gegen diesen Gläubiger (§ 432 Abs. 2). Hinsichtlich der Gesamtgläubigerschaft sehen manche [1]) in der Schuldübernahme einen Erlaßvertrag enthalten, sodaß also die übrigen Gläubiger ausgeschlossen werden, wenn dies beabsichtigt ist. Doch sind Erlaß- und Übernahmewille nicht vereinbar, weshalb der Übernahmevertrag nur subjektive Wirkung beanspruchen kann (§ 429 Abs. 3, § 425) [2]). Nach dieser Richtung besteht also kein Unterschied von der gemeinschaftlichen Forderung.

Nach römischem und gemeinem Rechte gilt für die unteilbare Forderung: der Vergleich hat keine Gesamtwirkung [3]). Bei der Gesamtgläubigerschaft ist der Vergleich wie nach BGB. in seine Bestandteile zu zerlegen und für diese die einzelnen Vorschriften zur Anwendung zu bringen [4]).

§ 6.

Annahmeverzug.

Für die Gesamtgläubigerschaft bestimmt § 429 Abs. 1, daß der Verzug eines Gesamtgläubigers auch gegen die übrigen wirken solle. Nach Entwurf I § 326 Abs. 1 hatte der Annahmeverzug nur subjektive Wirkung. Die zweite Kommission hielt es jedoch der Anschauung des praktischen Lebens entsprechend, hier eine analoge Regelung eintreten zu lassen wie beim passiven Gesamtschuldverhältnis, für das das Anbieten der Leistung

---

[1]) z. B. Enneccerus I, 2 S. 249.

[2]) Schollmeyer zu § 429, Oertmann 22 zu § 429

[3]) Windscheid II § 299 S. 231, insbesondere Anm. 10.

[4]) Savigny, Obl. R. I, S. 179, Windscheid § 295 S. 209.

zugunsten der Schuldner ebenso wirkt wie die Leistung selbst, was der jetzige § 424 bestimmt.

Für den Fall des § 432 ist es bestritten, ob, wenn der Schuldner die Leistung allen Gläubigern pflichtgemäß anbietet und nur einer von ihnen die Annahme verweigert, alle in Verzug geraten oder nur dieser eine. Die Verteidiger der subjektiven Wirkung berufen sich auf § 432 Abs. 2 und meinen, wenn die Annahmeverweigerung des einzelnen alle in Verzug setzen sollte, so hätte dies ausdrücklich bestimmt werden müssen, wie dies für die Gesamtgläubigerschaft im § 429 geschehen sei[1]). Hiergegen ist zu sagen, daß es einer ausdrücklichen Erwähnung der objektiven Wirkung des Annahmeverzuges nicht bedurfte, da sie aus dem Wesen des Annahmeverzuges von selbst folgt. Dieser ist Nichtannahme der ordnungsgemäß angebotenen Leistung (§ 293). Dem ordnungsgemäßen Angebot an alle entspricht Annahme seitens aller. Solange nicht alle angenommen haben, ist die Annahme überhaupt nicht erfolgt. Daraus folgt, daß alle Gläubiger bei der Weigerung eines einzigen in Verzug der Annahme geraten müssen[2]). Insofern besteht kein Unterschied zwischen dem Falle des § 432 und der Gesamtgläubigerschaft.

Jedoch sind einzelne Verschiedenheiten nach Maßgabe des folgenden zu konstatieren.

§ 429 bestimmt, daß der Annahmeverzug des einen gegen alle andern „wirkt". Also die andern Gläubiger geraten nicht selbst in Verzug, sondern der Verzug des einen erstreckt nur seine Wirkungen reflexartig auf sie. Daraus folgt, daß die Erklärung der Annahmebereitschaft seitens des in Verzug befindlichen das Erlöschen dieser Reflexwirkungen auf die übrigen Gläu-

[1]) z. B. Oertmann 3 zu § 432, Dernburg § 166 II, 4.

[2]) Planck Anm. 2 zu § 432; Crome S. 394; Schollmeyer 3 zu § 432; Enneccerus I, 2 S. 256.

biger zur Folge haben muß[1]). Im Falle des § 432 erstrecken sich nicht die Wirkungen des zwischen dem Schuldner und einem Gläubiger eingetretenen Annahmeverzuges auf die andere, sondern diese geraten selbst in Verzug. Daraus folgt, daß zur Beseitigung der Folgen des Verzuges nicht die Erklärung dessen, der den Verzug verursacht hat, genügt, sondern daß sich alle zur Annahme bereit erklären müssen.

Im Falle des § 429 wird man der Erklärung der Annahmebereitschaft seitens eines anderen Gläubigers als des in Verzug geratenen die Wirkung beilegen müssen, daß er für seine Person von den Verzugsfolgen befreit werde[2]). Im Falle des § 432 kann man dagegen der Erklärung der Annahmebereitschaft seitens eines einzelnen Gläubigers überhaupt keine befreiende Wirkung zusprechen.

Man kann nicht einwenden, diese Ansichten über den § 432 seien unbillig gegenüber einem Gläubiger, der alles zur Annahme seinerseits Erforderliche getan habe, den kein Verschulden an der Nichtannahme treffe, denn der Annahmeverzug ist ja gerade vom Verschulden des Gläubigers unabhängig (§ 293). Auch kann er sich von den nachteiligen Folgen des Verzuges dadurch befreien, daß er die Hinterlegung bzw. Herausgabe der Sache an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer verlangt[3]). Mit der Erklärung dieses Verlangens verliert der Schuldner das Recht, die Sache nach § 383 versteigern zu lassen, und mit der erfolgten Hinterlegung ist der Gläubiger geschützt gegen die Verminderung der Haftung des Schuldners auf solche für grobe Fahrlässigkeit.

---

[1]) Vgl. Schollmeyer 3 zu § 424; Oertmann 2 zu § 424; Enneccerus § 316 III.

[2]) Oertmann 2 zu § 424; Eck-Leonhard S. 422; Schollmeyer zu § 424.

[3]) Planck 2 zu § 432; Protokolle II Bd. I S. 446.

§ 7.

Kündigung, alternatives Schuldverhältnis.

Die Kündigung seitens eines Gesamtgläubigers wirkt nur zugunsten dieses (§ 429 Abs. 3, § 425 Abs. 2). Kündigt einer der Gläubiger eine Forderung auf eine unteilbare Leistung dem Schuldner oder dieser einem Gläubiger, so soll nach Schollmeyer[1]) diesem Gläubiger, wenn er die Klage auf Leistung an alle anstrengt, die Einrede der noch nicht eingetretenen Fälligkeit nicht entgegengesetzt werden können, wohl aber den andern. Es entspricht aber nicht dem Sinne des § 432, der die Einwirkung eines Gläubigers auf die Befugnis der andern möglichst einschränkt, daß der einzelne Gläubiger allein die Zeit für die Leistung an alle soll bestimmen können. Auch müßte in diesem Falle in analoger Weise der Kündigung des Schuldners an einen der Gläubiger Wirksamkeit in dem Sinne beigelegt werden, daß er in dem Zeitpunkte, für den er gekündigt hat, an alle zu leisten berechtigt wäre. Das widerspräche dem Abs. 2 des § 432. Man wird also sagen müssen, daß die Kündigung seitens eines Gläubigers oder an einen Gläubiger überhaupt keine Wirkung hat[2]).

Geht die Berechtigung mehrerer auf die eine oder die andere unteilbare Leistung, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß das Wahlrecht nur von allen oder allen gegenüber ausgeübt werden kann. Die Wahlerklärung an einen einzelnen oder seitens eines einzelnen Gläubigers hat keine Bedeutung.

Wird im Falle der Gesamtgläubigerschaft die eine oder die andere Leistung geschuldet, so wirkt nach § 429 Abs. 3, § 425 Abs. 1 die Wahlerklärung des Schuldners, falls ihm das Wahlrecht zusteht, gegenüber einem Gläubiger, die Wahlerklärung eines Gläubigers,

---

[1]) Schollmeyer 4b zu § 432.

[2]) Dernburg § 166 Nr. 4; Hellwig § 27 Note 7.

falls der Gläubigerseite das Wahlrecht zusteht, nur in der Person dieses Gläubigers, nur ihm gegenüber tritt die Konzentration auf die eine Leistung ein, nicht gegenüber den andern[1]). Anders als im Falle des § 432, wo die Erklärung des einzelnen Gläubigers oder an den einzelnen Gläubiger überhaupt keinen Belang hat. Planck[2]) allerdings nimmt an, daß die von oder an einen Gesamtgläubiger abgegebene Wahlerklärung ohne Bedeutung sei. Es ist jedoch kein Grund einzusehen, der zu dieser Annahme zwänge. Schollmeyer und Hellwig[3]) nehmen als stillschweigend vereinbart an, daß die Erklärung seitens eines Gesamtgläubigers für alle wirken solle. Das ist jedoch lediglich Auslegungsfrage[4]).

§ 8.

Konfusion und andere Tatsachen.

Nach § 432 Abs. 2 wirkt die Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person eines Gläubigers nicht gesamtbefreiend. Anders nach § 429 Abs. 2, der für diesen Fall Gesamtwirkung statuiert.

So wie im BGB. wurde in dieser Hinsicht die unteilbare Forderung auch im römischen und im gemeinen Rechte behandelt. Das bedarf keiner weiteren Erörterung. Für die Gesamtgläubigerschaft galt im römischen und gemeinen Rechte als herrschende Meinung, daß die Konfusion für die übrigen Gläubiger bedeutungslos sei[5]). Auch der erste Entwurf eines BGB. vertrat die subjektive Wirkung. Die zweite Kommission hat die Gesamtwirkung angenommen aus der Erwägung heraus, daß der Schuldner jeden Gläubiger nach seinem Belieben, also im Falle der Vereinigung von Forderung und

[1]) Staudinger II, 9 zu § 429.
[2]) Planck 12 zu § 429.
[3]) Schollmeyer 3a zu § 263, 3 zu § 429; Hellwig S. 197.
[4]) Staudinger II, 9 zu § 429.
[5]) Windscheid § 295 S. 210; Savigny Obl. R. I S. 196. Anm. z.

Schuld in einer Person auch sich selbst wirksam zum Empfänger der Leistung bestimmen könne[1]).

Sowohl nach § 432 Abs. 2 wie nach § 429 Abs. 3, § 425 Abs. 2 bewirkt der Schuldnerverzug eine Haftungserweiterung nur gegenüber demjenigen Gläubiger, der ihn herbeiführt. Ebenso wirken alle andern Tatsachen, wie Verschulden, Verjährung, deren Unterbrechung und Hemmung, Leistungsunmöglichkeit, nur für und gegen denjenigen Gläubiger, in dessen Person sie eintreten. Hier ist kein Unterschied zwischen Gesamtgläubigerschaft und dem Falle des § 432 vorhanden (§ 429 Abs. 3, § 425, § 432 Abs. 2).

§ 9.

Verhältnis der Gläubiger untereinander.

Darüber, wie sich die Beziehung unter den Gläubigern gestaltet, wenn die unteilbare Leistung bewirkt worden ist, sagt das Gesetz nichts. Es ist hier das unter ihnen bestehende Rechtsverhältnis maßgebend. Im Zweifel finden die Vorschriften der § 741 ff. Anwendung. Anders bei der Gesamtgläubigerschaft. Hier ist in § 430 eine besondere Vorschrift gegeben, die bestimmt, daß im Zweifel die Gläubiger zu gleichen Teilen an der Leistung berechtigt sein sollen. In erster Linie ist natürlich auch hier das unter ihnen bestehende Rechtsverhältnis maßgebend.

Für das römische und gemeine Recht gilt fast unbestritten, daß unter Korrealgläubigern gesetzlich keine Ausgleichungspflicht bestand[2]), diese richtete sich vielmehr nach dem besondern unter ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse. Etwas anderes ist auch bei der Forderung mehrerer auf eine unteilbare Leistung nicht anzunehmen, doch ist dies nicht unbestritten[3]).

[1]) Protokolle Bd. I S. 443.

[2]) Windscheid II § 294; Savigny Obl. R. I S. 227 ff.; Ryck S 80; Binder S. 430.

[3]) Vgl. z B. Windscheid § 299 Anm. 3.

III. Kapitel.

Wie unterscheidet sich die gemeinschaftliche Forderung von der Gesamtforderung in Ansehung der prozeßrechtlichen Wirkungen[1])?

§ 10.

Worauf sind Klageantrag und Urteil zu richten?

Klagt einer der mehreren Gläubiger einer Forderung auf eine unteilbare Leistung diese ein, so hat er den Antrag auf Leistung an alle zu richten, in dieser Weise ergeht auch das Urteil.

Ein Gesamtgläubiger hat seine Klage auf „Leistung an ihn oder an einen seiner Mitgläubiger" zu richten. Ebenso muß das Urteil ergehen. Sonst verliert der Schuldner das Recht, sich dem Kläger gegenüber durch Leistung an einen andern zu befreien. Würde der Schuldner auf Leistung an den Kläger allein verurteilt oder erginge ein Feststellungsurteil des Inhalts, daß er ihm allein schulde, so wäre der Einwand, daß er nicht ihm allein schulde, präkludiert. Er könnte auch nicht im Wege der Vollstreckungsgegenklage (§ 767 CPO.) zu seinem Rechte gelangen, wie Planck meint[2]). Denn Einwände gegen den durch das Urteil festgestellten Anspruch sind nach § 767 nur insoweit gestattet, „als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, in der Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können." Der Grund, auf dem im vorliegenden Falle der Einwand des Schuldners beruht,

[1]) Siehe Anm. 1 auf S. 26.

[2]) Planck 2 zu § 428.

ist das Recht, sich durch Leistung an einen andern Gesamtgläubiger zu befreien. Dieser Grund ist schon vor dem in § 767 CPO. bezeichneten Zeitpunkte entstanden, er hätte also damals geltend gemacht werden müssen, der Einwand ist daher nicht zulässig [3]).

Im römischen und gemeinen Rechte klagte im Falle der Berechtigung mehrerer auf eine unteilbare Leistung der einzelne in gewissen Fällen auf Leistung an alle (Fall der Forderung auf Servitutbestellung), in andern auf Leistung an den Kläger (opus facere), in anderen auf Leistung an den Kläger gegen Sicherheitsleistung (rem restituere).

Die Klage des einzelnen Gesamtgläubigers ging auf Leistung an den Kläger. Die Frage, ob sie vielleicht auf Leistung an den Kläger oder an einen Mitgläubiger hätte gehen müssen, kommt überhaupt nicht in Betracht, weil, wie unten zu zeigen, die litis contestatio die übrigen Gläubiger ausschloß [2]).

§ 11.

Klageerhebung.

Heute werden durch die Klageerhebung seitens eines der auf eine unteilbare Leistung Berechtigten die andern nicht ausgeschlossen. Hierin besteht kein Unterschied von der Gesamtgläubigerschaft (§ 429 Abs. 3, § 425 Abs. 2, § 432 Abs. 2).

Anders im römischen und gemeinen Rechte.

Im klassischen römischen Rechte schloß die litis contestatio, die zwischen einem Korrealgläubiger und dem Schuldner erfolgte, die übrigen Gläubiger aus. Dies wird erklärt aus der konsumierenden Kraft der l. c. und aus der Auffassung der Korrealobligation als einer einzigen, einheitlichen Obligation mit einer Mehrheit

---

[3]) Vgl. Hellwig § 28 I, 1.
[2]) Hellwig § 28, Anm. 4.

von subjektiven Beziehungen. Die Korrealberechtigung wird aufgehoben und an ihre Stelle tritt die Prozeßforderung des klagenden Gläubigers gegen den Beklagten auf condemnari oportere. Justinian hat die prozessuale Konsumption der l. c. beseitigt. Für die passive Korrealität hat er die das Schuldverhältnis auf den einen Schuldner konzentrierende Wirkung der l. c. ausdrücklich aufgehoben[1]), nicht aber für die aktive Korrealität. Einige Schriftsteller[2]) nehmen an, daß sie auch bei der aktiven Korrealität als Folge der Prozeßkonsumption als beseitigt gelten müsse. Jedoch sprechen hiergegen folgende Gründe. Auch nach der Beseitigung der prozessualen Konsumption hat die l. c. die die übrigen Gläubiger ausschließende Wirkung beibehalten und zwar für die aktive Korrealobligation aus dem Gesichtspunkte der praeventio, für die passive in analoger Weise aus dem Gesichtspunkte der electio, d. h. nach dem Grundsatze, daß der Gläubiger durch die Ausübung seines Rechtes einem Korrealschuldner gegenüber die Rechte gegen die andern einbüßt. Für die passive Korrealität hat Justinian diese Wirkung beseitigt, nicht als eine Folge der Prozeßkonsumption, sondern wegen der Unbilligkeit gegenüber dem Gläubiger und wegen des Widerspruches gegen den vermutlichen Willen der Parteien[3]). Für die aktive Korrealität hat er sie nicht beseitigt; auch würde ja hier die bei der passiven gegebene Motivierung nicht zutreffen. Schließlich sind durch die Kompilatoren eine

[1]) l 28 C 8, 41 Idemque (sc. quod in mandatoribus et fideiussoribus) in duobus reis promittendi constituimus, ex unius rei electione praeiudicium creditori adversus alium fieri non concedentes, sed remanere et ipsi creditori actiones integras et personales et hypothecarias, donec per omnia ei satisfiat. Si enim pactis conventis hoc fieri conceditur, quare non ipsa legis auctoritate hoc permittatur?

[2]) z. B. Savigny, Obl. R. I, S. 183 Note f; Brinz I S. 620.

[3]) Vgl. Anm. 1.

Anzahl von Stellen (z. B. l 2, 16 D 45, 2; l 5 D 46, 1; l 31 § 1 D 46, 2) aufgenommen worden, die der l. c. im Falle der aktiven Korrealität ausschließende Wirkung beilegen, während entsprechende Stellen für die passive Korrealität entweder ausgelassen oder unschädlich gemacht worden sind[1]). Es ist also auch für das justinianische und für das gemeine Recht die konzentrierende Wirkung der l. c. bzw. Klageerhebung anzuerkennen.

Dies gilt nicht für die Forderung mehrerer auf eine unteilbare Leistung. Wie oben gezeigt, hatte der einzelne Gläubiger die actio in solidum; das bedeutet nicht, daß er die ganze Leistung für sich verlangen konnte, sondern hing mit der Fassung der formula, der intentio, zusammen; diese ging auf die ganze Obligation, während die beschränkte Fassung der condemnatio bewirkte, daß der Kläger nur sein Teilinteresse erlangte. Durch diese Fassung der intentio wurde die ganze Obligation in iudicium deduziert. Es hätte also infolge der prozessualen Konsumption die ganze Forderung untergehen müssen. Dann hätte wohl der klagende Gläubiger sein Interesse erlangt, aber den übrigen wäre es unmöglich gewesen, zu ihrem Rechte zu kommen. Dies wurde wahrscheinlich in folgender Weise verhindert[1]): Wie man, falls jemand auf Grund einer Forderung auf periodisch wiederkehrende Leistungen einen einzelnen Posten einklagte, die Konsumption der ganzen Forderung durch Einfügung einer praescriptio: ea res agatur, cuius rei dies fuit verhinderte, so mag man durch eine praescriptio: ea res agatur de eo quod Seii interest bewirkt haben, daß nicht die ganze Obligation, sondern nur das einzelne Teilrecht konsumiert wurde.

[1]) Vgl zu der Frage: Windscheid II § 296 lit. a: Vangerow III S. 92; Binder S. 424.

[1]) Savigny, Obl. R. I, S. 372.

Nach anderer Ansicht[1]) soll jenem Übelstande in der Weise abgeholfen worden sein, daß in einer demonstratio die Teilbeziehung zum Ausdruck gebracht worden sei. Eine demonstratio ist aber der Anlage der formula gemäß nur bei actiones incertae zulässig. Die actio in solidum, die auf Bestellung einer Servitut gerichtet ist, kann aber unmöglich eine intentio incerta enthalten, muß also actio certa sein[2]). Die Annahme, daß die demonstratio als Mittel zur Verhütung der Konsumption verwendet worden sei, ist demnach unzulässig.

Nach einer weitern Ansicht[3]) soll Abhilfe geschaffen worden sein durch restitutio in integrum, die jedesmal dem nachfolgenden Kläger gewährt worden sei. Doch ist dies sehr unwahrscheinlich.

§ 12.

Rechtskräftiges Urteil.

Das zugunsten oder zuungunsten eines der mehreren auf eine unteilbare Leistung berechtigten Gläubiger ergehende Urteil wirkt ebenso wie das zugunsten oder zuungunsten eines Gesamtgläubigers ergehende nur für und gegen diesen Gläubiger (§ 429 Abs. 3, § 425 Abs. 2, § 432 Abs. 2). Das bedeutet ein Doppeltes. Erstens werden die übrigen Mitgläubiger mit ihren Rechten nicht ausgeschlossen. Sie können, nachdem jenes Urteil ergangen ist, ihrerseits Klage gegen den Schuldner erheben, es tritt mithin keine Konzentration des Schuldverhältnisses ein. Zweitens erstreckt sich die Rechtskraft des Urteils nicht auf die Mitgläubiger; diesen kann, falls das Urteil die Verpflichtung des Schuldners verneint, nicht die Einrede der Rechtskraft entgegengesetzt werden, und sie können nicht

---

[1]) Ryck S. 109.
[2]) Savigny, Obl. R I, S. 372 Anm. g.
[3]) Vgl. hierzu Savigny, Obl. R. I, S. 371 unten.

auf Grund des Urteils, falls es die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung ausspricht, die Zwangsvollstreckung betreiben[1]).

Anderes gilt nach römischem und gemeinem Rechte. Es ist oben (S. 39 ff.) gezeigt worden, daß auch nach Beseitigung der Prozeßkonsumption die litis contestatio bzw. Klageerhebung aus dem Gesichtspunkte der Prävention die übrigen Korrealgläubiger ausschloß. Daraus folgt, daß das zwischen Kläger und Beklagtem ergehende Urteil für die übrigen Gläubiger in dem Sinne bedeutungslos sein muß, daß es auf sie keine Rechtskraft äußern kann[2]). Windscheid erkennt die ausschließende Wirkung der Klageerhebung auch für das nachklassische Recht an; sagt aber, „die Abweisung des einen Korrealgläubigers wirkt auch gegen den andern" und zwar hat er hier als Grund nicht den Gesichtspunkt der Prävention im Auge, sondern die Erstreckung der Rechtskraft auf die andern Korrealgläubiger[3]). Er hat den hierin liegenden Widerspruch übersehen[4]).

Das zwischen dem Schuldner einer unteilbaren Leistung und einem der Gläubiger ergehende Urteil schließt das Recht der andern kraft Prävention nicht aus[5]), erstreckt seine Rechtskraft aber auch nicht auf sie. Savigny[6]) ist allerdings der Ansicht, daß im Falle der Verurteilung des Beklagten die ganze Obligation anerkannt sei und die nachher klagenden Gläubiger das Urteil für sich benutzen könnten wie bei der actio confessoria nach l 4 § 3 D 8, 5. In dieser l wird bestimmt, daß, wenn einer von mehreren Miteigentümern

---

[1]) Vgl. für die gemeinschaftliche Forderung Hellwig § 27 Anm. 12.

[2]) Binder S. 425.

[3]) Windscheid § 132 Anm. 6, § 296 Anm 1.

[4]) Binder S. 425.

[5]) Windscheid § 299 Anm. 10.

[6]) Savigny, Obl. R. I S. 371

eines Grundstückes das Bestehen einer dem Grundstücke zustehenden Grunddienstbarkeit durch Urteil zur Anerkennung gebracht hat, diese ihm günstige Entscheidung auch für die übrigen Miteigentümer wirken solle. Diese Entscheidung bildet eine Ausnahme von der Regel res iudicata ius facit inter partes. Sie ist daraus zu erklären, daß der Kläger gewissermaßen nur als Vertreter des Grundstücks auftritt, daß die sententia praedio dicitur, non personae[1]); es kann nicht gegenüber dem einen Miteigentümer festgestellt werden, daß dem Grundstücke eine Servitut zustehe, gegenüber dem andern, daß sie nicht bestehe. Hier bei der konfessorischen Klage handelt es sich um Ausübung eines dinglichen Rechtes. Die für diesen Fall statuierte Ausnahme von der Regel, daß das Urteil Rechtskraft nur unter den Parteien erzeuge, auf das uns vorliegende obligatorische Rechtsverhältnis auszudehnen, muß für unzulässig erachtet werden[2]). Allerdings kann es geschehen, daß über die Obligation auf Servitutbestellung in dem Prozesse des einen Gläubigers anders entschieden wird als in dem des andern, dasselbe kann aber auch eintreten bei einer Mehrheit von Gläubigern oder Schuldnern einer teilbaren Obligation[3]). Es ist also nicht anzuerkennen, daß das auf die Klage zwischen einem Gläubiger und dem Schuldner ergehende Urteil für oder gegen die andere Rechtskraft bewirke, ebenso wie bei der Korrealobligation; bei dieser aber wirkt es nach dem Präventionsprinzipe auf die übrigen Gläubiger ausschließend, bei der unteilbaren Forderung nicht.

[1]) Baron § 97 V 2b; Savigny, System d. heut. röm. R. VI S. 480.

[2]) Ubbelohde S. 262.

[3]) Keller, Litiskantestation und Urteil S. 320ff.; Ribbentrop S. 199ff.

Lebenslauf.

Am 5. April 1886 bin ich, Herbert Hermann Carl Hunger in Breslau geboren. Ich bin der Sohn des Kaufmanns Hermann Hunger in Breslau und seiner Ehefrau Elise, geb. Schieberlein. Ich bin preußischer Staatsangehörigkeit und evangelischer Konfession. Meine Schulbildung erhielt ich auf der Realschule II zu Breslau und dem dortigen Realgymnasium Zum Heiligen Geist. Ostern 1905 bestand ich die Reifeprüfung. Sodann widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten Breslau und Marburg. Am 16. Juni 1909 bestand ich vor der Prüfungskommission am Kgl. Oberlandesgerichte zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 6. Juli desselben Jahres vor der Hohen Juristischen Fakultät der Kgl. Universität zu Breslau das examen rigorosum. Seit dem 12. August 1909 bin ich als Referendar im Vorbereitungsdienste beschäftigt und zwar gegenwärtig am Königl. Amtsgericht zu Breslau.